

Ankündigung

Der TSV BöelMohrkirch e.V. wird zu einer am 05. März 2026 stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Ein Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung, den Vorstand des TSV Böel/Mohrkirch e.V. zur Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages der Vereine TSV Süderbrarup e.V., TSV Schleiharde e.V. und TSV Böel/Mohrkirch e.V. zu ermächtigen. Die bisherigen Hallensportabteilungen des Borener SV e.V. werden durch Abschluss eines Spaltungsvertrages zwischen dem TSV Süderbrarup e.V. und Borener SV e.V. ebenfalls dem verschmolzenen Verein angehören. Gemäß Verschmelzungsvertrag wird der TSV Süderbrarup e.V. als aufnehmender Verein zum Verschmelzungstichtag, dem 01.07.2026, in Blau Gelb Angeln e.V. umbenannt. Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass hierzu alle Vorstände der vier Vereine die Zustimmung erhalten.

Der Verschmelzungsbericht und der Entwurf des Verschmelzungsvertrages können nach Absprache von allen Mitgliedern des TSV Böel/Mohrkirch in der Zeit vom 15.01.2026 bis 15.02.2026 beim Vorsitzenden des TSV Böel/Mohrkirch (s. Kontaktdaten) eingesehen werden. Die Dokumente sind außerdem auf der Website der Gemeinde Mohrkirch unter www.mohrkirch.de veröffentlicht und hängen an der Pinnwand in der Turnhalle Mohrkirch. Auf Antrag können diese Dokumente den Mitgliedern des TSV Böel/Mohrkirch auch zugesendet werden.

Laut Umwandlungsgesetz (UmwG) §§9 bis 12 ist ein Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen. Gemäß UmwG §100 ist die Prüfung nur erforderlich, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses in Textform verlangen. Sollte bis zum 15.02. keine entsprechende Anzahl an Anträgen eingegangen sein, entfällt die Prüfung. Der Antrag zur Prüfung ist vom Mitglied an die nachstehende Adresse zu senden.

Kontaktdaten:

Arne Scheehr
1. Vorsitzender
TSV BöelMohrkirch e.V.
Westend 42
24860 Böklund

Telefon: 0176 6364 8997

E-Mail: tsv.boeel-mohrkirch@gmx.de

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über die Verschmelzung der Vereine TSV Böel-Mohrkirch (übertragender Verein), TSV Schleiharde (übertragender Verein) zur Aufnahme in den TSV Süderbrarup (übernehmender Verein).

Die Hallensport Abteilungen des Borener SV werden durch einen getrennten Spaltungsvertrag (Spaltung durch Aufnahme) vom Borener SV abgespalten und werden auf diese Weise ebenfalls Bestandteil des verschmolzenen Vereins. Dieser Bericht bezieht sich aber nur auf die drei zu verschmelzenden Vereine. Für die Abspaltung existiert ein eigenständiger Spaltungsbericht.

Die Vorstände der drei genannten Vereine haben diesen Bericht erstellt.

Nach der Abspaltung der Borener Hallensport Abteilungen und der Verschmelzung der anderen Vereine in den TSV Süderbrarup, wird dieser nach Wahrung aller Fristen umbenannt.

Der neue Name lautet dann:

Blau Gelb Angeln e.V.

Daten und Fakten

- TSV Süderbrarup, gegründet 1920, 684 Mitglieder, 12 Sparten
- TSV Böel-Mohrkirch, 1976 Zusammenschluss aus TSV Böel, gegründet 1971 und TSV Mohrkirch, gegründet 1921, 313 Mitglieder, 7 Sparten
- TSV Schleiharde, gegründet 1924, 315 Mitglieder, 13 Sparten

I. Gründe für den Zusammenschluss der Vereine

Die Verschmelzung der drei Vereine stellt einen bedeutenden Schritt dar, der tief in die Traditionen und Strukturen des Amtes Süderbrarup eingreift. Die Mitglieder haben eine enge Bindung zu „ihrem“ Verein, und die Diskussionen über den Zusammenschluss rufen teils widersprüchliche Reaktionen hervor. Besonders bei denjenigen, die viele sportliche Erfolge und gemeinsame Erlebnisse mit ihrem Verein verbinden, gibt es gemischte Gefühle. Der Vorschlag stößt daher vermutlich bei einigen auf Ablehnung.

Wirtschaftliche Bedenken spielen ebenfalls eine Rolle. Durch das erweiterte Angebot könnte die Gefahr einer finanziellen Benachteiligung einzelner Abteilungen gesehen werden. Zudem haben sich die Beitragsstrukturen der drei Vereine im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickelt. Die Verschmelzung wird zu Veränderungen bei den Beiträgen führen, was von manchen als nachteilig empfunden werden könnte. Nach der Verschmelzung ist vorgesehen, eine neue, Sportarten spezifische Mitglieds- und Beitragsstruktur zu schaffen. Einige Mitglieder befürchten zudem, ihren Einfluss im Gesamtverein zu verlieren, und es gibt Sorgen, dass größere Abteilungen übermäßig viel Einfluss auf die Vereinsentwicklung ausüben könnten.

Die Vorstände der drei Vereine nehmen diese Bedenken ernst. Dennoch müssen wir uns als Verantwortliche für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Sportangebots fragen, wie wir die gemeinsame Ausrichtung der Vereinsaktivitäten auf personeller und wirtschaftlicher Ebene nicht nur bewahren, sondern weiter fördern können. Angesichts veränderter Rahmenbedingungen, wie dem geänderten Freizeitverhalten und der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports, halten wir diesen Schritt für notwendig und unumgänglich.

Mit Unterstützung der AG Sport des Amtes Süderbrarup haben wir beschlossen, die bestehende Kooperation zu einer vollständigen Verschmelzung der drei Vereine in den TSV Süderbrarup, dem mitgliederstärksten Verein im Amt Süderbrarup, weiterzuentwickeln. Die positiven Erfahrungen aus den Koordinationsgesprächen der Arbeitsgruppen, die die Verschmelzung in den Jahren 2024 und 2025 vorbereitet haben, bestätigen die Richtigkeit dieses Schrittes. Alle Vorstände haben sich darauf verständigt, die Gespräche und Ergebnisse transparent zu kommunizieren und die Öffentlichkeit aktiv einzubeziehen, um

dem hohen gesellschaftlichen Stellenwert der Sportvereine gerecht zu werden. Auch die politischen Gremien und die Verwaltung des Amtes Süderbrarup unterstützen den Prozess der Verschmelzung.

Vorteile des Zusammenschlusses:

1. Gesellschaftliche und soziale Perspektive

Die Aufgabe der Sportvereine ist es, Menschen zusammenzubringen und besonders Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung zu bieten. Dies gelingt vor allem durch ein vielfältiges und fachlich kompetentes Angebot, das den Jugendlichen eine attraktive Alternative zu anderen Freizeitaktivitäten bietet und sie in ihr soziales Umfeld integriert. Für Familien bietet der Verein ein breites Sportangebot, das die Bindung innerhalb der Familie stärkt. Die Vereine leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund und ermöglichen es auch Menschen in finanziellen Notlagen, am Sportangebot teilzunehmen. Aufgrund des gestiegenen Gesundheitsbewusstseins wird der Bereich des präventiven Gesundheitssports zunehmend wichtiger und erfordert eine Erweiterung des Angebots.

2. Effizienz und Professionalisierung

Durch die Verschmelzung werden die Kräfte gebündelt, was die Handlungsfähigkeit und Effizienz des Vereins erheblich steigert. Die vereinten Ressourcen ermöglichen eine effektivere Nutzung der Sportstätten und eine bessere Verwaltung der finanziellen Mittel. Der Zusammenschluss beseitigt Konkurrenzsituationen bei Trainingsstätten und -zeiten, sodass neue Sportangebote geschaffen und bestehende besser genutzt werden können. Die Professionalisierung der Vereinsführung, insbesondere im Bereich Mitgliederverwaltung und Finanzmanagement, wird entscheidend vorangetrieben.

3. Stärkung der Vereinsidentifikation und Leistungsfähigkeit

Der Zusammenschluss schafft eine breitere Basis, aus der besonders befähigte Aktive ausgewählt werden können, was die sportliche Leistungsfähigkeit stärkt. Mit einer größeren Mitgliederzahl wird eine stärkere Identifikation mit dem Verein und ein geschlossenes Vereinsgefühl unterstützt. Die Erfahrungen anderer Vereine, die einen Zusammenschluss durchgeführt haben, zeigen einen positiven Einfluss auf die Mitglieder- und Übungsleitergewinnung. Die gestärkte Führung ermöglicht eine professionellere Durchführung von Großveranstaltungen, was dem Verein größere öffentliche Wahrnehmung und sportliche Erfolge bringt. Diese Erfolge wiederum begünstigen die öffentliche Sportförderung und erleichtern die Gewinnung von Sponsoren.

4. Wirtschaftliche Vorteile und Familienfreundlichkeit

Der Zusammenschluss macht den Verein zu einem attraktiveren Partner für Politik und Wirtschaft und sorgt für eine stabilere wirtschaftliche Basis. Familien profitieren von einer einzigen Mitgliedschaft, die Zugang zu allen Sportangeboten des Vereins bietet. Kündigungen oder Neu-Eintritte bei einem Sportartwechsel sind nicht mehr notwendig, was den Verwaltungsaufwand verringert. Durch die Bündelung der Ressourcen sinken die Kosten für Vereinsinventar und andere Ausgaben, während die Nachhaltigkeit des Vereins gestärkt wird.

II. Vorgehensweise und Ergebnisse zum Zusammenschluss

Die drei Vereine haben sich über die Jahre hinweg unterschiedlich entwickelt und weisen verschiedene Strukturen auf. Diese gilt es nun zu harmonisieren. Im Jahr 2024 wurden Arbeitsgruppen gebildet, die mit Vertretern der Vereine besetzt wurden. Die Gruppen arbeiteten an Themen wie Recht und Struktur, Personal, Wirtschaft und Marketing, Mitgliedern und Sportarten sowie neuen Sportarten.

Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen war konstruktiv und zielgerichtet. Es wurden wichtige Vereinbarungen getroffen. U.a. wurde eine neue Beitragsstruktur erarbeitet, die den Anforderungen des Zusammenschlusses gerecht wird.

III. Wahrung bestehender Traditionen

Die drei Vereine blicken auf eine lange Geschichte zurück, in der zahlreiche Traditionen gewachsen sind. Diese Traditionen sowie der Stolz auf die sportlichen Erfolge sind uns sehr wichtig. Daher betonen wir, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr möchten wir diese wertvollen Traditionen bewahren und weiterhin pflegen. Durch eine verbesserte Vereinsführung und die geplante Weiterentwicklung im sportlichen Bereich wollen wir sicherstellen, dass die Erfolge in guter Erinnerung bleiben. Auch Bewährtes, wie die besondere Würdigung herausragender Leistungen, Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen, sollen erhalten und gefördert werden. Die Ehrenmitgliedschaften werden weiterhin gewürdigt und respektiert, um die Verdienste langjähriger Mitglieder und Unterstützer auszuzeichnen.

IV. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Aufgrund der großen Mitgliederzahl und des Grundbesitzes der drei Vereine wurde von Anfang an eine „vereinsrechtliche Verschmelzung“ oder eine „Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge“ ausgeschlossen. Stattdessen wurde die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht gewählt, da diese eine Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht. Das bedeutet, dass im Rahmen des Zusammenschlusses alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögenswerte, Schulden und laufenden Verträge nicht einzeln übertragen werden müssen. Nach § 20 Abs. 1 UmwG gehen alle rechtlichen Beziehungen in einem einzigen Schritt auf den übernehmenden Verein über. Dies umfasst alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und bestehenden Verträge, die automatisch zum übernehmenden Verein übergehen. Daher erfolgte die Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger (Verschmelzung zur Aufnahme).

Ergebnis der Verschmelzung:

Das Vermögen der drei Vereine geht auf den TSV Süderbrarup über, der ab dem Verschmelzungstichtag den Namen „Blau Gelb Angeln e.V.“ tragen wird. Diese Entscheidung wird notariell beurkundet. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister Flensburg werden die Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der TSV Böel/Mohrkirch e.V. und der TSV Schleiharde e.V. erlöschen mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg.

Die Mitgliederversammlungen der drei Vereine sind für März 2026 geplant, in denen die Beschlüsse zur Verschmelzung auf den TSV Süderbrarup (künftig Blau Gelb Angeln e.V.) gefasst werden. Die Mitgliederversammlungen werden Mitte Januar 2026 angekündigt. Der Verschmelzungsvertrag und dieser Bericht stehen dann zur Einsicht zur Verfügung. Bei Zustimmung wird der jeweilige Vorstand eines Vereins von der Versammlung ermächtigt, den Verschmelzungsvertrag rechtsverbindlich zu unterschreiben. Zum 1. Juli 2026 wird dann die Verschmelzung rechtsgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die drei Vereine weiterhin jeweils rechtlich eigenständig.

Weitere Folgen der Verschmelzung durch Vermögensübertragung:

a) Mehrfach-Mitgliedschaften und Beiträge:

Falls Mitglieder oder Familien mehrere Mitgliedschaften in verschiedenen Vereinen haben, besteht mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung (also mit der Eintragung in das Vereinsregister) nur noch eine Mitgliedschaft im neuen Verein. Mit der Verschmelzung wird eine neue Beitragsstruktur eingeführt.

b) Übungsleiter und Trainer:

Vereinbarungen mit Übungsleitern und Trainern sowie sonstigen Ehrenamtlichen bleiben bestehen.

c) Verträge:

Alle bestehenden Verträge werden aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Eine Neuverhandlung dieser Verträge ist nicht notwendig. Die Vertragspartner werden schriftlich informiert.

Arbeits- und Dienstverträge mit Personen bestehen in keinem der Vereine.

d) Vermögen und Verbindlichkeiten:

Die liquiden Mittel auf den Vereinskonten der drei Vereine sind ausreichend vorhanden. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen auf den neuen Verein über, wobei derzeit in keinem der Vereine Verbindlichkeiten bestehen.

e) Inventar:

Alle Gerätschaften, Trainingsmaterialien und Einrichtungsgegenstände der drei Vereine werden Teil des Vermögens des TSV Süderbrarup (künftig Blau Gelb Angeln e.V.).

f) Abteilungen:

Abteilungen (Sparten) gleicher Sportarten, die in den drei Vereinen existieren, werden im neuen Verein zu einer gemeinsamen Abteilung zusammengeführt. Eine Änderung der Trainingsorte und -zeiten ist vorerst nicht geplant. Der Vorstand des neuen Vereins wird die künftigen Abteilungen benennen.

g) Spiel- und Startrechte:

Alle bestehenden Spiel- und Startrechte sowie Ligazugehörigkeiten der Wettkampfmannschaften und Einzelstarter werden übernommen. Die Sportarten werden weiterhin in der gewohnten Form betrieben.

h) Sportstätten:

Die vorhandenen Sportstätten bleiben auch nach der Verschmelzung erhalten und werden weiterhin genutzt.

Fazit:

Der Zusammenschluss der drei Vereine zu einem starken Gesamtverein bringt zahlreiche Vorteile sowohl auf gesellschaftlicher, sportlicher als auch wirtschaftlicher Ebene. Durch die Bündelung der Ressourcen und die Schaffung einer professionelleren Vereinsstruktur können wir das Sportangebot effizienter und vielfältiger gestalten, die Vereinsidentifikation stärken und langfristig den Erhalt und die Weiterentwicklung der Traditionen sichern. Wir sind überzeugt, dass dieser Schritt notwendig ist, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen und den Vereinen eine stabile Basis für die kommenden Jahre zu bieten.

Süderbrarup, 05.01.2026

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.

Arne Bebenroth (1. Vorsitzender)

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

Wolfgang Helm (1. Vorsitzender)

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.

Arne Scheehr (1. Vorsitzender)

Entwurf

Verschmelzungsvertrag

Teil I Verschmelzung durch Aufnahme

1. Beteiligte Vereine

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter VR 32 KA folgender Verein eingetragen:

- 1) Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.
Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter VR 164 KA folgender Verein eingetragen:

- 2) Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.
Der Sitz des Vereins ist Mohrkirch

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter VR 94 KA folgender Verein eingetragen:

- 3) Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.
Der Sitz des Vereins ist Steinfeld

2. Vorhaben, Zielsetzung

Der Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. und der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. - im Folgenden „übertragene Vereine“ - planen die Verschmelzung zur Aufnahme auf den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. „übernehmender Verein“ und werden in Zukunft als einheitlicher Verein unter dem Namen Blau Gelb Angeln e.V. auftreten. Hierzu wird sich der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. zum Verschmelzungstichtag 01.07.2026 in Blau Gelb Angeln e.V. umbenennen.

3. Verschmelzungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

4. Zweck und Satzung

Die übertragenden Vereine und der übemehmende Verein verfolgen ähnliche Satzungszwecke.

5. Vermögensübertragung

Die übertragenden Vereine übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Verein (Verschmelzung zur Aufnahme).

6. Bilanz und Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung werden die Bilanzen der beteiligten Vereine zum 31.12.2025 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Vereine durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis auf den 01.07.2026 (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins ausgeführt.

7. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden mit der Verschmelzung Mitglieder des übernehmenden Vereins.

Die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach dem Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der Satzung des übernehmenden Vereins.

8. Besondere Rechte und Vorteile

Den Mitgliedern oder Organen der beteiligten Vereine werden keine Sonderrechte iSd § 5 Abs 1 Nr. 7 iVm § 35 UmwG gewährt. Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen. Sonderrechte oder besondere Vorteile iSd § 5 Abs 1 Nr. 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder und Abschlussprüfer der Vereine oder für den Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

9. Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen. Arbeitnehmervertretungen sind nicht vorhanden.

Teil II Verschmelzungsbeschlüsse

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine mit 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit, der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Vereinsregister.

Dieser Vertrag und der diesem Vertrag als Anlage beiliegende Verschmelzungsbericht wurde den Mitgliedern der drei Vereine jeweils einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme über die jeweiligen Vereine durch Auslage in der jeweiligen Geschäftsstelle oder über die Privaträume der Vorstände zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Teil III Kosten und Abschriften

(1) Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein, ebenso wie die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte. Die Kosten der Durchführung der erforderlichen Mitgliederversammlungen trägt jeder Verein selbst.

(2) Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

- die Registergerichte
- der übernehmende und die übertragenden Vereine

Beglaubigte Abschriften:

- das Finanzamt (ggf. einfache Abschrift: die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes)

Die übertragenden Vereine TSV Böel/Mohrkirch e.V. und TSV Schleiharde e.V. haben nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben.

Der übernehmende Verein, der Tum- und Spielverein Süderbrarup e.V., ist Eigentümer des im Grundbuch des AG Schleswig von Süderbrarup Blatt 1590 eingetragenen Grundbesitzes Flur 007 Flurstück 16/2 der Gemarkung Süderbrarup, belegen Westenstraße 54.

Teil IV **Vollmacht, Vollzug, Hinweise**

1. Vollzugsvollmacht, Berichtigungen

(1) Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars, welche dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, jeweils allein, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.

(2) Die vorstehend erteilte Durchführungsvollmacht erstreckt sich auch darauf, den zu berichtigenden Grundbesitz und die zu berichtigenden beschränkt dinglichen Rechte des Vereines zu bezeichnen und mit der Berichtigung des Grundbuchs zusammenhängende Anträge und sonstige Erklärungen und erforderlichenfalls auch Bewilligungen abzugeben. Die Beteiligten werden dem Notar die ihm bekannten Grundbuchstellen mitteilen.

(3) Die Beteiligten erklären, dass die übertragenden Vereine nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügen.

2. Salvatorische Klausel; Lücken

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der richtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3. Hinweise des Notars

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, im Übrigen über die rechtliche Tragweite der abgegebenen Erklärungen und die Rechtswirkungen dieser Verschmelzung belehrt und insbesondere darauf hingewiesen,

- dass aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme das Vermögen der übertragenden Vereine ausnahmslos einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein übergeht, und zwar außerhalb des Grundbuchs, so dass dort nur eine Berichtigung stattzufinden hat.
- dass der übernehmende Verein ohne weiteren Rechtsakt in alle Verträge eintritt, welche mit den übertragenden Vereinen bestehen (Arbeits-, Miet-, Kaufverträge etc.),
- dass die übertragenden Vereine mit der Eintragung in das Register des übernehmenden Vereins untergehen und es insoweit einer besonderen Löschung der übertragenden Rechtsträger nicht bedarf,
- dass die Organe der übertragenden Rechtsträger die bisherige Funktion ex lege verlieren und Gläubigern dieser Vereine auf Verlangen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG),
- dass zum Vollzug im Vereinsregister zustimmende Beschlüsse der drei beteiligten Vereine (Stimmenmehrheit mindestens 3/4) erforderlich sind, sowie die Anmeldung der Verschmelzung durch die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zur Eintragung in das Register des Sitzes des jeweiligen Rechtsträgers; bei der Anmeldung haben die Vertretungsorgane Erklärungen zu etwaigen Klagen gegen die Wirksamkeit eines Verschmelzungsbeschlusses abzugeben (§ 16 Abs 2 UmwG); für die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ist weiter die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, die erst nach Eintragung in das Register der übertragenden Rechtsträger erfolgen darf,
- dass die übertragenden Vereine eine Schlussbilanz aufzustellen haben (§ 17 Abs 2 UmwG), die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein darf. Diese Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Einbuchung des Vermögens bei dem übernehmenden Verein (Buchwertfortführung als Anschaffungskosten),
- dass für etwaige Schäden, welche den Mitgliedern, Gläubigern oder den Vereinen entstehen, die Organe (Vorstand) haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren (§ 25 UmwG),
- dass für die Verschmelzung Grunderwerbsteuer anfällt, soweit Grundbesitz zum Vermögen der übertragenden Vereine gehört.

4. Ermächtigungen

Die Mitgliederversammlungen der drei Vereine haben die Vorstände auf den Mitgliederversammlungen

TSV Süderbrarup am 02.03.2026	Abstimmungsergebnis
TSV Böel/Mohrkirch am 05.03.2026	Abstimmungsergebnis
TSV Schleiharde am 06.03.2026	Abstimmungsergebnis

ermächtigt diesen Vertrag zu unterzeichnen.

Der vorstehende Verschmelzungsvertrag wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.

gez. Arne Bebenroth

Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.

gez. Arne Scheehr

Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.

gez. Wolfgang Helm

(Unterschrift der Vorstände der beteiligten Vereine in vertretungsberechtigter Zahl)

L.S. gez. Thomas Goede, Notar